



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-2240
DVR: 0000051

Zahl: 50.115/948-II/2/95

Wien, am 5. August 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1316 /AB
1995-08-09

zu 1559 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Friedhelm FRISCHENSCHLAGER und PartnerInnen haben am 5.7.1995 unter Nr. 1559/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Erhebungen gegen den Salzburger Vizebürgermeister Padutsch" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Ist Ihnen der oben genannte Fall bekannt und kennen Sie die Begründung, warum die Staatsanwaltschaft die Anzeige zurückgelegt hat?
- 2) Was gedenken Sie zu tun, um hier Aufklärung in die Vorgangsweise der Polizei zu bringen?
- 3) Falls zutreffend, was gedenken Sie zu tun um solche Vorgangsweisen in Zukunft abzustellen?
- 4) Wie beurteilen Sie das Verhalten der Ermittlungsorgane und deren Vorgangsweise in der Angelegenheit?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Causa Padutsch ist mir bekannt. Die Gründe, die die Staatsanwaltschaft Salzburg zur Zurücklegung der Anzeige gem. § 90 StPO bewogen haben, entziehen sich mangels gegebener Zuständigkeit meiner Kenntnis.

- 2 -

Zu den Fragen 2 bis 4:

Die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos Salzburg hat - ausgelöst durch einen konkreten Hinweis aus der Bevölkerung - Erhebungen beim Magistrat der Stadt Salzburg durchgeführt. Im Zuge der Überprüfung von fremdenpolizeilichen Akten haben sich Verdachtsmomente gegen Vizebürgermeister Padutsch ergeben.

Die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos Salzburg war daher aufgrund der Bestimmung des § 84 StPO verpflichtet, den bekanntgewordenen, den Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung indizierenden Sachverhalt der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Angesichts des Umstandes, daß die Überprüfung der in Rede stehenden Angelegenheit nicht die geringsten Anhaltspunkte auf das Vorliegen pflichtwidriger Verhaltensweisen seitens der amtshandelnden Kriminalbeamten ergab, entbehren die in den Printmedien kolportierten Anschuldigungen jeglicher sachlicher Berechtigung und sind daher auf das entschiedenste zurückzuweisen.

